

§ 3 Fälligkeit

Unterrichtsentgelte und Entgelte für die Überlassung von Instrumenten sind Jahresbeträge und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind monatlich jeweils zum Monatsersten im Voraus fällig und sollen möglichst im Abbuchungsverfahren entrichtet werden.

Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

§ 4 Ermäßigung, Erlass

a) Eine Ermäßigung von Unterrichtsentgelten wird auf Antrag gewährt als

I. Sozialermäßigung für Inhaber des Förderpasses der Stadt Heidenheim (Abs. b)

II. Familien- und Mehrfachermäßigung (Abs. c)

b) Inhabern des Förderpasses der Stadt Heidenheim wird eine Ermäßigung in Höhe von 50% gewährt.

c) Belegt ein oder belegen mehrere Mitglieder einer Familie mehrere entgeltpflichtige Fächer, wird folgende Ermäßigung gewährt:

2. Belegung 20% des Entgelts
3. Belegung 40% des Entgelts
4. Belegung 60% des Entgelts
5. Belegung 80% des Entgelts
- ab der 6. Belegung das volle Entgelt.

Die Reihenfolge der Belegungen richtet sich nach der Höhe des Entgelts. Erste Belegung ist diejenige mit dem höchsten Entgelt, die zweite diejenige mit dem zweithöchsten Entgelt und so fort.

d) Die Ermäßigung nach Abs. b) und c) werden gegebenenfalls miteinander kombiniert.

e) Gültig ab 01.01.2020

Die Unterrichtsentgelte beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit pro Woche.

Tarifordnung zur Entgeltordnung der Musikschule

Gültig ab 01.01.2020 Jahresentgelt EURO monatlich zu bezahlen EURO

Elementarfächer:

Eltern-Kind-Gruppe	60 Minuten	372,00	31,00
Musikalische Früherziehung (8-12 Kinder)	60 Minuten	336,00	28,00
Musikalische Früherziehung (5-7 Kinder)	45 Minuten	336,00	28,00
Musikalische Grundausbild.	60 Minuten	336,00	28,00
Instrumentenkarussell	60 Minuten	348,00	29,00

Hauptfächer:

Einzelunterricht	30 Minuten	786,00	65,50
Einzelunterricht	40 Minuten	990,00	82,50
Einzelunterricht	50 Minuten	1224,00	102,00
2er Gruppe	40 Minuten	546,00	45,50
3er Gruppe	40 Minuten	474,00	39,50
Gruppe ab 4 Teilnehmern	50 Minuten	450,00	37,50
Großgruppe ab 8 Teilnehmer	45 Minuten		
	bis Juli 2020	250,00	25,00*
	ab Okt. 2020	270,00	27,00*

* Das Jahresentgelt wird auf zehn Monate (Oktober bis Juli) verteilt.

Ergänzungsfächer:

Theorie, Gehörbildung			
Komposition	30 Minuten	336,00	28,00
Ensembleteilnahme, Kammermusik (unter 27 Jahren)			0,00
Ensemble, Kammermusik, Orchester (ab 27 Jahren)			
	ohne Hauptfachunterricht		25,00

Entgelt für die Überlassung eines Instruments:

bis zu einem Wert von 1.000,- €	192,00	16,00
bis zu einem Wert von 2.000,- €	228,00	19,00
ab einem Wert von 2.000,- €	264,00	22,00

Für Erwachsene: 6-er-Karte,
6 x 30 min Hauptfach pauschal 170,00
Kurse, Workshops (Dauer max. 3 Monate) je nach Angebot

Erwachsenenzuschlag

Schüler ab dem Alter von 27 Jahren zahlen einen Aufschlag auf das Unterrichtsentgelt von 20%.

Auswärtigenzuschlag

Schüler mit Erstwohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Heidenheim zahlen einen Aufschlag auf das Unterrichtsentgelt von 15%.

6-er-Karte: € 190,00 pauschal

Ausgenommen sind Unterrichtsentgelte für Elementarfächer.

Musikschule

Schulordnung Entgeltordnung Tarifordnung

Schulordnung

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen instrumentale, vokale und allgemeine musikalische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie auf ein evtl. berufliches Studium vorzubereiten.

§ 2 Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht nach den Vorgaben des Strukturplans des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in folgenden Stufen: Elementare Musikerziehung für Kinder im Vorschulalter und instrumentaler sowie vokaler Gruppen- und Einzelunterricht. Die Musikschule kooperiert mit Partnern der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen.

Neben der Ausbildung im elementaren, instrumentalen und vokalen Bereich werden Ensembles, Orchester, Chöre und andere zeitlich begrenzte Angebote in Ergänzungsfächern eingerichtet.

§ 3 Teilnehmer

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist je nach Unterrichtsangebot für Kinder ab 18 Monaten (in Begleitung einer Bezugsperson) möglich.

Bei der Instrumentenwahl werden die Schülerinnen und Schüler durch die Fachlehrkräfte beraten.

§ 4 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und schließt am 30. September des darauffolgenden Jahres. Sollten durch die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen weniger als 35 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr möglich sein, wird die Musikschule zusätzliche Unterrichtstage festlegen. Die Ferien- und Feiertagsregelung wird zu Beginn eines Schuljahres durch Aushang und auf der Homepage der Musikschule bekannt gegeben.

§ 5 Aufnahme

- a) An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung der Musikschule zu richten. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- b) An- und Ummeldungen sind während des laufenden Schuljahres nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- c) Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vorher (31. August) schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Leitung der Musikschule Ausnahmen zulassen. Für Anfänger im Instrumental- und Vokalunterricht gilt eine halbjährliche Probezeit, jedoch längstens bis zum 30.09. des Jahres, in dem der Unterricht aufgenommen wurde. Eine Abmeldung muss spätestens einen Monat vorher schriftlich vorliegen.

§ 6 Unterricht

- a) Der Unterricht findet im Gebäude der Musikschule, Olgastr. 16, statt, sowie in Kindergärten, Schulen und weiteren Gebäuden, sofern mit deren Trägern Kooperationsvereinbarungen geschlossen wurden.
- b) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- c) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an aus dem Unterricht erwachsenen Veranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; darüber entscheidet die Leitung der Musikschule nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der Fachlehrkraft.
- d) Von Schülerinnen und Schülern verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsentgelte. Nur bei ärztlich bescheinigter Erkrankung der Schülerin/des Schülers von 3 und mehr Unterrichtswochen in Folge kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag hin im Einzelfall zurückerstattet werden. Der Erstattungsantrag ist binnen 4 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts zu stellen.

- e) Fällt der Unterricht durch Krankheit oder zwingende Abwesenheit der Lehrkraft aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Schulgeldes, wenn der Unterricht mehr als viermal innerhalb eines Schuljahres ausgefallen ist.
- f) Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler bei Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Zustimmung der Lehrkraft bzw. der Musikschulleitung.
- g) Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule: Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung. Die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 7 Leistungen

- a) Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind gehalten, die Anforderungen der Lehrkräfte zu erfüllen. Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, so kann die Schülerin/der Schüler durch die Musikschulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 8 Instrumente

- a) Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können den Schülerinnen und Schülern Instrumente gegen Entgelt überlassen werden.
- b) Instrumente werden in der Regel bis zu einem Jahr überlassen. Auf begründeten Antrag kann dieser Zeitraum verlängert werden.
- c) Instrument und Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Über Einzelheiten der Pflege informiert die Lehrkraft zu Beginn der Überlassung. Bei Beschädigungen oder Verlust ist unverzüglich die Musikschule zu informieren.
- d) Die Stadt Heidenheim schließt für den möglichen Verlust und für schwere Beschädigungen von überlassenen Musikinstrumenten eine Sammelversicherung ab. In dem für die Überlassung des Instrumentes erhobenen Entgelt ist ein Zuschlag für die Instrumentenversicherung enthalten.
- e) Instrumente und Zubehör dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 9 Ergänzungsfächer

Alle Schülerinnen und Schüler des Instrumental- und Vokalunterrichts können an einem Ergänzungsfach teilnehmen. Der Unterricht in einem Ergänzungsfach kann zum verbindlichen Bestandteil des Ausbildungsganges gemacht werden.

§ 10 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere entsprechend dem Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

§ 11 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 12 Haftung

Eine Haftung für im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehende Schäden erfolgt im Rahmen der beim Württ. Gemeindeversicherungsverein bestehenden Haftpflichtversicherung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Entgeltordnung

§ 1 Entgeltspflicht

- a) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Entgelte nach der anliegenden Tarifordnung erhoben.
- b) Für den Unterricht und die Teilnahme an Ensembles (Kammermusik, Orchester und Chöre) wird kein Entgelt erhoben. Der Unterricht in Ergänzungsfächern wie Musiktheorie, Komposition, Gehörbildung ist entgeltpflichtig.
- c) Für die Überlassung von Instrumenten aus den Beständen der Musikschule werden Entgelte nach der anliegenden Tarifordnung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtige

1. Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.